



Merkblatt

Inhouse-, Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte

Stand: 31.01.2025

Der Entscheid, eine Leistung intern (d.h. durch Inhouse, Quasi-Inhouse oder Instate) zu beziehen oder auf dem freien Markt zu erwerben, liegt im Ermessen des Auftraggebers. Das Beschaffungsrecht ist nicht anwendbar auf Inhouse-, Quasi-Inhouse- oder Instate-Geschäfte.¹ Die drei Konstellationen sind im revidierten BöB gesetzlich verankert. Jedoch besteht auf Bundesebene noch wenig Rechtsprechung zu Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäften.

A. Inhouse (Art. 10 Abs. 3 lit. c BöB)

1. Begriff

Als Inhouse bezeichnet man Geschäfte, bei denen der Austausch von Leistung und Gegenleistung *innerhalb der gleichen juristischen Person* stattfindet. Der öffentliche Auftraggeber bezieht hier die benötigte Leistung bei einer seiner unselbständigen Organisationseinheiten, z.B. bei einer verwaltungsinternen Dienststelle.

Es existiert Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Inhouse-Geschäften.²

2. Voraussetzung

Auftraggeber und Leistungserbringer gehören zur gleichen juristischen Person.

3. Beispiele

Inhouse: Ein Bundesamt beauftragt ein anderes Bundesamt mit der Digitalisierung archivierter Dokumente aus den Jahren 1924 - 1976.

Inhouse: Eine Gemeinde entscheidet sich dazu, Holzsärgen nicht mehr bei privaten Unternehmungen zu beschaffen. Stattdessen überträgt sie die Herstellung der Holzsärgen einer internen Abteilung.³

Kein Inhouse: Ein Bundesamt will Laboraufträge erteilen an eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt (andere juristische Person).

B. Quasi-Inhouse (Art. 10 Abs. 3 lit. d BöB)

1. Begriff

Beim Quasi-Inhouse erteilt der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag an einen Leistungserbringer, welcher rechtlich zwar eine *andere juristische Person* ist, jedoch unter der weitreichenden Kontrolle des Auftraggebers steht und seine Tätigkeiten im Wesentlichen für ihn erbringt.

Das Bundesgericht hat sich bisher nur in einem Urteil mit den Voraussetzungen für Quasi-Inhouse befasst.⁴

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen *kumulativ* erfüllt sein:

- Der öffentliche Auftraggeber und der Leistungserbringer sind verschiedene juristische Personen.
- Der öffentliche Auftraggeber (ggf. zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern) kontrolliert den Leistungserbringer wie eine eigene Dienststelle (*Kontrolle bzw. Kontrollerfordernis*). Entscheidend ist, ob er den Leistungserbringer im Einzelfall rechtlich und faktisch bestimmend beeinflussen kann.
- Der Leistungserbringer erbringt seine Leistungen im Wesentlichen für den/die ihn kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Leistungserbringer *mindestens 80% für diese/n* erbringt (*Kundenkreis bzw. Tätigkeitserfordernis*). Der Anteil der übrigen «Fremdtätigkeit» darf demzufolge nicht mehr als 20% vom durchschnittlichen Gesamtumsatz betragen. Als «Fremdtätigkeit» gelten selbst Aufträge für öffentliche Auftraggeber, welche den Leistungserbringer nicht kontrollieren, oder Tätigkeiten in Monopolbereichen.⁵

¹ Regelungen betreffend organisationsrechtliche Zuständigkeiten sind jedoch weiterhin gültig.

² Vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil [B-1687/2010](#) vom 21.06.2011 E. 2; [B-536/2013](#) vom 29.05.2013.

³ Vgl. Verwaltungsgericht Zürich Urteil [VB.2006.00145](#) vom 5. April 2006, E. 1.2.

⁴ Bundesgericht Urteil [2C_701/2023](#) vom 24. Juli 2024 (zur Publikation vorgesehen).

⁵ Vgl. Bundesgericht Urteil [2C_701/2023](#), E. 6.3 ff.

Hinweise: Gemäss EU-Recht dürfen sich am Leistungserbringer grundsätzlich keine Private beteiligen.⁶ Ein Verzicht auf private Beteiligungen erscheint insofern zielführend, als solche Beteiligungen die Wettbewerbsneutralität tangieren und den Wettbewerb verzerren können.

Ob eine hinreichende Kontrolle vorliegt, muss im Einzelfall, anhand der tatsächlichen Umstände und aller infrage kommenden Normen, beurteilt werden. Die Kontrolle kann auch durch mehrere öffentliche Auftraggeber wahrgenommen werden.⁷ In solchen Fällen muss der Auftraggeber an der gemeinsamen Kontrolle mitwirken können, z.B. über (mindestens einen) Vertreter im gemeinsamen Führungsgremium.

3. Beispiele

Quasi-Inhouse: Bundesamt X möchte die Forschungsanstalt Y AG direkt beauftragen. Die Y AG befindet sich zu 100% im Eigentum des Bundes und des Kantons Z. Am Verwaltungsrat ist der Bund mit vier und der Kanton Z mit zwei Mitgliedern vertreten. Der durchschnittliche Umsatz der Y AG setzt sich zu 85% aus Aufträgen an Bund und Kanton Z zusammen.

Kein Quasi-Inhouse: Bundesamt A will die B AG mit der Durchführung spezifischer Untersuchungen beauftragen. Die B AG gehört zwar der öffentlichen Hand (Bund, Kanton C und Kanton D) und das Bundesamt A hat ein Mitglied im Verwaltungsrat. Die B AG erwirtschaftet aber mehr als 40% ihres durchschnittlichen Umsatzes mit Leistungen für den Kanton F.

C. Instate (Art. 10 Abs. 3 lit. b BÖB)

1. Begriff

Ein Instate-Geschäft ist die *wettbewerbsneutrale* Beschaffung eines öffentlichen Auftraggebers bei einem anderen öffentlichen Auftraggeber (Leistungserbringer). Dabei ist es unwichtig, auf welcher inländischen Staatsebene⁸ und in welcher Organisationsform⁹ sich Auftraggeber und Leistungserbringer befinden.

Im Unterschied zu Quasi-Inhouse bestehen weder ein Kontroll- noch ein Tätigkeitserfordernis. Das Konstrukt ist jedoch geprägt vom Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.¹⁰

Das Bundesgericht hat sich bisher nur in einem Urteil mit den Voraussetzungen für Instate befasst.¹¹

2. Voraussetzungen

Nachfolgende Voraussetzungen müssen *kumulativ* erfüllt sein:

- Auftraggeber und Leistungserbringer sind verschiedene juristische Personen.
- Am Leistungserbringer sind keine Privaten beteiligt.¹²
- Der Leistungserbringer ist dem Beschaffungsrecht unterstellt. Dabei kann es sich um das Beschaffungsrecht des Bundes oder um kantonales Beschaffungsrecht handeln.
- Der Leistungserbringer bietet die benötigte Leistung nicht auf dem Markt an, d.h. die Tätigkeit darf nicht kommerzieller Natur sein¹³, der Leistungserbringer darf sich nicht an öffentlichen Vergabeverfahren für diese Leistung beteiligen resp. diese Leistung an Private erbringen bzw. diesfalls müsste sie im öffentlichen Interesse sein (Einzelfallbetrachtung).

3. Beispiele

Instate: Ein Bundesamt erteilt Laboraufträge an den Verein X. Der Verein X ist eine kantonale Einrichtung des öffentlichen Rechts. Er ist dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt und bietet diese Leistung nicht auf dem Markt an.

Instate: Eine Gemeinde beauftragt ein Bundesamt mit dem Betrieb gewisser Teile ihrer IT-Infrastruktur. Das Beispiel gilt auch umgekehrt.

Kein Instate: Vergabe von Gutachten, Produktprüfungen etc. an Hochschulen oder Universitäten, soweit die Institution diese Leistung kommerziell auch Privaten anbietet bzw. in öffentlichen Vergabeverfahren mitbietet.

Kein Instate: Vergabe eines IT-Auftrags an eine Aktiengesellschaft, an welcher der Bund 99% der Aktien besitzt, während sich die übrigen Aktien in privaten Händen befinden.

E. Empfehlungen an die Bedarfsstellen

Die Rechtslage bezüglich Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte ist weiterhin nicht vollständig gesichert. Nehmen Sie im Vorfeld eines solchen Projekts frühzeitig beschaffungsrechtliche Beratung in Anspruch.

F. Weitere Informationen

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:
rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch

⁶ Vgl. [Art. 12 RL 2014/24/EU](#).

⁷ Vgl. Bundesgericht Urteil [2C_701/2023](#), E. 6.2.

⁸ Bund, Kanton oder Gemeinde.

⁹ Zentralverwaltung, öffentlich-rechtliche Anstalt, Körperschaft etc.

¹⁰ Vgl. [Botschaft BÖB, BBl 2017 1851](#), S. 1906; Verwaltungsgericht St. Gallen Entscheid [B 2016/146](#) vom 22. Februar 2018, E 3.

¹¹ Vgl. Bundesgericht Urteil [2C_701/2023](#), E. 7.

¹² Vgl. [Botschaft BÖB, BBl 2017 1851](#), S. 1906.

¹³ Die Kalkulation der in Rechnung gestellten Kosten hat sich an den Verfassungsgrundsätzen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu richten (vgl. [Antwort des BR auf die Interpellation Candinas vom 27.09.2019 19.4340](#)).

Überprüfungsschritte

